

**Herzog Johann Friederichs, erneuerte**

Amts-Ordnung, vom 18. *Junii* 1674.

## HIS-Data

Diese Übertragung wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Betrifft:

- [HIS-Data 937](#): Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg, Kurfürstentum Hannover, Königreich Hannover
- HIS-Data: Amtsordnung (Hannover 1674)

Textvorlage:

[Chur-Braunsch.-Lünebg. Calenbg. LdOrdn 1739](#), Vierter Theil, N. VI, S. 17-46

Umsetzung der Schriftarten

<b>Vorlage</b>	<b>Übertragung</b>
Fraktur	Times New Roman
Antiqua	<i>Times New Roman kursiv</i>
größerer Schriftgrad (im Lauftext)	<b>Times New Roman fett</b>
gesperrt (in den Marginalien)	<b>Times New Roman fett</b>

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Anmerkungen von HIS-Data werden mit hochgestellten Ziffern angegeben und am Rande notiert.

[N. V. Ende]

N. VI.

**Herzog Johann Friederichs, erneuerte**

Amts-Ordnung, vom 18. *Junii* 1674.

Verzeichniß der Rubriken, so in dieser Amts-Ordnung enthalten.

Von Christlichem Leben und Wandel der Beamten,	<a href="#"><u>Art. 1.</u></a>
Von des Amt-Schreibers Obliegenheit,	<a href="#"><u>Art. 2.</u></a>
Von denen nachgesetzten Amts-Dienern, als Goh-Gräven, Ober-Voigten etc. deren Beaidigung und ungehorsamen Bestrafung,	<a href="#"><u>Art. 3.</u></a>
Von Abwesenheit der Beamten, und deren Urlaub,	<a href="#"><u>Art. 4.</u></a>
Von der Amts-Registratur,	<a href="#"><u>Art. 5.</u></a>
Von der Amts-Hoheit und deroselben Beobachtung,	<a href="#"><u>Art. 6.</u></a>
Von den Amts-Gräntzen, und deroselben Besichtigung,	<a href="#"><u>Art. 7.</u></a>
Von Aufsicht auf die Amts-Gerichtsbarkeit,	<a href="#"><u>Art. 8.</u></a>

- Von Amts-Streit-Sachen für hohen Gerichten, [Art. 9.](#)
- Von Handhabung der Gerechtigkeit und Gerichte unter Parthey-  
en im Amt, [Art. 10.](#)
- Von Hegung der Land-Gerichte und den Wrogen, [Art. 11](#)
- Von Aufsicht auf Policey-Sachen, als Maaß, Gewichte, Wege und  
Stege, etc. [Art. 12](#)
- Von *Contribution, Service* und dergleichen, [Art. 13](#)
- Von Mann-Zahl-Registern, Ersetzung der wüsten Höfe, Beaidigung der neuen  
Unterthanen, [Art. 14](#)
- Von Erb-Registern und deren Einrichtung, [Art. 15](#)
- Von Einrichtung der Amts- Haupt- oder Geld-Register *Manualen*, und deren  
*Rubriquen*, in Einnahm und Ausgabe, [Art. 16](#)
- Von *summarischen* Auszügen und Überschlägen des Amts- oder Haupt-  
Registers, [Art. 17](#)
- Von Einsendung der *Quartal*-Auszüge zur Fürstl. Cammer, [Art. 18](#)
- Von Eintreibung der Amts-Gefälle und deren Lieferung; *Item* von *Dilationen* und  
Nachlaß, [Art. 19](#)
- Von Schliessung der Amts-Register, und deren Einsendung zur Fürstl.  
Cammer, [Art. 20](#)
- von Fürstl. Ablagern, denen dabey fürfallenden Ausgaben und berechnenden  
Diensten, [Art. 21](#)
- Von der Räfte und anderer Diener-Zehrung auf den Ämtern, [Art. 22](#)
- Von dem Amts-Haushalt in den berechnenden Ämtern, [Art. 23](#)
- Von Diensten und Dienst-Registern bei berechnenden Ämtern; *Item*, von denen  
dazu verordneten Regiments-Tagen, [Art. 24](#)
- Von *Amts-Inventariis* über die Gebäude; *Item Mobilien* und *Moventien*  
[Art. 25](#)
- Von des Amt-Schreibers Obliegenheit, Haushalt, bey berechnenden Ämtern  
insgemein, [Art. 26](#)

- Von Aufmessen in den Scheuren und wieder Ausmessen, so dem Amt-Schreiber obliegt; *Item*, von der Krimp-Maasse, [Art. 27](#)
- Von Verkaufung des Korns auf den Ämtern, und Einrichtung der Korn-Rechnung, [Art. 28](#)
- Von Bedüngungen des Ackers mit Mist oder Horde-Lager, [Art. 29](#)
- Von Teichen, Weiden und Hecken, [Art. 30](#)
- Vom Brau-Werck, [Art. 31](#)
- Von Amts-Gebäuden, und deroselben Unterhaltung, [Art. 32](#)
- Von Aufsicht der Beamten auf die Förste und deren Berechnung [Art. 33](#)
- Von Verbesserung der Amts-*Intraden*, [Art. 34](#)
- Von verpachtetem Haushalt und Pacht-*Contracten*, [Art. 35](#)
- Von verpachteten Diensten bey dem Haushalt, [Art. 36](#)
- Von fürbehaltenen Diensten bey verpachteten Ämtern, [Art. 37](#)
- Verbot des Mißbrauches der Dienste zu andern als Amts-Geschäften; *Item*, von Bestellung der Dienste aus Fürstl. Cammer, [Art. 38](#)
- Von Jäger- und Krieger-Fuhren, [Art. 39](#)
- Von Abrechnung des Dienst-Geldes mit den Unterthanen, [Art. 40](#)
- Von Aufsicht auf die Dienste bei denen Ämtern da nur ein Beamter ist, [Art. 41](#)
- Die Beamten sollen sich nicht mit eigenem Acker beladen, [Art. 42](#)
- Die Beamte sollen die Unterthanen mit keinen Ausfutter- und Weydungen ihres Viehes beschweren, [Art. 43](#)
- Die Beamte sollen die erfoderte Berichte beschleunigen, [Art. 44](#)
- Schluß, und allgemeine Vermahnung. [Art. 45](#)

## 1.

Christlich  
Leben und  
Wandel  
der  
Beamten.

Erstlich sollen Unsere Beamte, samt und sonders, nicht allein für sich der wahren Gottesfurcht sich befleißigen, für allen ärgerlichen Leben hüten und ihrer beschwornen Bestallung, alles ihres Inhalts, ein Genügen thun; sondern auch dahin sehen, daß von den ihnen nachgesetzten Amts-Dienern und sämtlichen Unterthanen dergleichen geschehen, gute Einigkeit unter ihnen, und daneben Zucht und Erbarkeit erhalten, und alles Widrige mit Fleiß vermieden und abgeschaffet werden möge.

## 2.

Derer Amt-  
Schreiber  
Obliegen-  
heit.

Auf denen Ämtern, da, nebenst dem Drost oder Amtmann, auch ein Amt-Schreiber bestellet, soll selbiger in allen Hoheits-Gerichts- Amts- und Haushaltungs-Geschäften mit zugezogen, und bey demjenigen von Uns geschützet werden, was seine Dienst-Bestallung in sich hat; Er soll auch so wol bey dem Gerichte als sonsten das *Protocoll* führen, die *Contracte* und dergleichen abschreiben, und mit unterzeichnen; Im übrigen sich gegen seinen fürgesetzten Drost oder Amtmann ehrerbietig und bescheidenlich erzeigen. Bey welchen Ämtern es Herkommens, daß der Drost oder Amtmann der Kirchen-Rechnung, und was deroselben anhängig, alleine mit beywohnet, bleibet es, zu Verhütung der Kosten, bey der bisherigen Gewohnheit.

Bey denen Ämtern aber, da kein Amt-Schreiber neben dem Amtmann gehalten wird, hat dieser dasjenige mit zu beobachten, und zu verantworten, was sonst dem Amt-Schreiber obliegt.

## 3.

Der Unter-  
Amts-  
Diener  
Bestellung  
und  
Bestrafung.

Auf die den Beamten nachgesetzte Gohgräven, Ober-Voigte, Voigte, und andere dergleichen Amts- oder Haushaltungs-Diener, sollen sie sorgfältige Acht haben, und wann dieselbe von neuem bestellet werden, sie zu der Beaidigung in Unsere Fürstl. Cammer verweisen, auch folglich dazu anhalten, daß ein jeder seinem Dienste wohl fürstehe, und die Unterthanen zur Ungebühr nicht belästige. Solte aber einer oder der ander besagter Amts-Diener seine Schuldigkeit nicht beobachten, und keine

ernstliche Vermahnung bey sich gelten lassen; So sollen Unsere Beamte solches bey Unsern Geheimten- und Cammer-Räthen zeitig anmelden; und werden Wir alsdann auf eingenommene unterthänigste *Relation*, die Ungehorsame zu straffen, und Unsere Beamte bey geziemendem *Respect* zu erhalten wissen.

## 4.

Damit auch Unsere Beamte ihres Berufss bey denen ihnen anvertraueten Ämtern der Gebühr abwarten können, sollen sie in ihren eigenen Sachen, ohne Unsere oder Unserer Geheimten- und Cammer-Räthe *Special*-Erlaubniß, vom Amte über eine oder zwey Nächte nicht abreisen, oder aussen bleiben, ihre Reise auch allemal also anstellen, daß nicht der Amtmann oder Amt-Schreiber zusammen auf eine Zeit vom Amte, sondern aufs wenigste einer von ihnen allda anwesend seyn möge.

Urlaub u.  
Abwesen-  
heit.

## 5.

Als so wol Uns, und Unserm Amte, als Unsern Unterthanen höchst daran gelegen, daß die *Amts-Registratur* wol in Acht genommen, dieselbe in guten Stand gebracht, und darin erhalten werde; So sollen die Beamte ihnen mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, und beydes Unsers Amts, als der Unterthanen Nothdurfft fleißig *registriren*, die an sie abgange Schreiben, wie auch die *Concepte* von ihren Beantwortungen, welche des Amts *Jura concerniren*, zusammen hefften, damit sie nicht verfallen, sondern man allemal in fürfallenden zweifelhaften Sachen einen *Regress* darzu nehmen, und daraus sich gründlich *informiren* könne; gestalt sie auch darüber eine richtige *Designation* oder *Indicem* gedoppelt zu verfertigen, davon einen bey dem Amte zu behalten, und den andern zu Fürstl. Cammer einzuschicken haben.

Amts-  
*Registratur.*

## 6.

Soll ein jeder Beamter die Hoch- und Botmäßigkeit, auch andere Recht- und Gerechtigkeiten des ihm anvertraueten Amts wohl beobachten; dieselben weder für sich selbst, noch durch andere schmälern, oder einigen Eintrag in solche *Jura* ge-

Beobach-  
tung der  
Amts-  
Hoheit.

geschehen lassen, sondern dieselben mit Fleiß und getreuer Sorgfalt helfen *conserviren*.

## 7.

Amts-  
Gränzen  
und derer  
Besichti-  
gung.

Sie, die Beamte, sollen auch zu mehrer Unserer Ämter Vergewisserung, die Gränzen solches Amtes deutlich, mit aller darzu dienlichen Nachricht, beschreiben, dieselbe jährlich zwischen Ostern und Pfingsten, mit Zuziehung Unserer theils alter, so der Gränzen kundig, und theils junger Amtes-Unterthanen, welche dieselbigen lernen und behalten können, beziehen; auch solche erneuerte Beschreibung, bey der ersten Rechnung gedoppelt übergeben, damit dieselbe gebührenden Orts hinterlegt werden könne.

## 8.

Amts-  
Gericht-  
barkeit.

Bey den *Jurisdictionalibus* sollen sie mit Fleiß Acht haben, daß niemand, so darzu nicht berechtiget, sich einiger Gerichtbarkeit unternehme. Solte aber ein oder ander dergleichen Jura *praetendiren*, oder im Besitz haben, sollen sie sich der Beschaffenheit mit Fleiß erkundigen, dieselbe verzeichnen, und davon ungesäumt Bericht erstatten.

## 9.

*Process-*  
Sachen bey  
hohen  
Gerichten.

Solte in Amtes-Sachen etwas vorkommen, warum über jemanden gerichtlich zu klagen, oder auch auf eingebrachte Klagen für Unserer Fürstl. Rath-Stuben, oder Hof-Gerichte Amtes halber zu antworten, und also Unserer Ämter Gerechtsame, mit Rechte zu vertheidigen seyn würden; So sollen die Beamte solches mit ungespartem Fleisse beobachten, der Sachen gründliche Beschaffenheit Unserem zur Zeit bestalten Amtes-*Advocato*, ohne einigen Saumsahl allemal berichten, durch denselben die Nothdurfft abfassen, solche durch Unsern Amtes-*Procuratorem* ins *Judicium* übergeben, und um Bescheid anhalten lassen: ausser denen aber keine andere *Advocaten* oder *Procuratoren* bestellen, oder belohnen, noch sonst einige Gerichts-Kosten (zumalen sie derer so wenig an Unser Fürstl. Rath-Stube, als Unserm Hof-Gericht, oder *Consistorio* in Amtes-Sachen anzuwenden, bedürffen, son-



dem der Cantzellei-Gebühr enthoben seyn,) zur Rechnung bringen; immassen ihnen dieselbe keinesweges *passiret* werden sollen.

## 10.

Es sollen auch die Beamte dahin mit Fleiß sehen, daß Unsere Unterthanen für unbilliger Gewalt, so viel möglich geschützt, und bey gutem Wohlstande erhalten werden. Die *Justitz*, so ihnen in den Ämtern, zwischen Unsern Unterthanen und sonst zu verwalten anvertrauet, sollen sie ohne Ansehn der Person *administriren*, auch der von Alters hergebrachte Amts-Gebühr (wovon sie die *Taxe*, nach der Unter-Gerichts-Ordnung, so in Unser Cantzellei-Ordnung befindlich, an die Amts-Stube, auf einer *Tabell* öffentlich anzuschlagen) nicht steigern, jetzbesagter Unserer Cantzellei-Ordnung in allem genau nachgehen, und sich insgemein also erweisen, daß sie es allemal für Uns, als dem Landes-Fürsten, und Unsern verordneten Räthen, der Gebühr verantworten können, und der Arme so wol, als der Reiche, unpartheyisch Recht zu geniessen habe.

*Justitz-*  
Verwaltung  
bey den  
Ämtern.

Wann auch den Beamten einige *Commissiones* von Uns, oder Unsern verordneten Räthen aufgetragen würden, sollen sie selbige in unterthänigstem Gehorsam, und schuldigster massen verrichten.

*Commis-*  
*siones.*

## 11.

Es sollen auch unsere Beamten in Land-Gerichte jährlich, und zwar wie vorhin, allemal kurtz nach *Trinitatis*, zu halten, bey unser Fürstl. Cammer Erinnerung thun, und von deroselben benöthigter Verordnung erwarten.

Land  
Gerichte.

Sie haben aber monathlich von ihren nachgesetzten Dienern, auch von denen Bauermeistern, oder wem es sonsten in jedem Amte zu thun gebühret, die Wrogen sich einbringen zu lassen, dieselbe sofort zu verzeichnen, und deren Beschreibung, bis zum Antritt des Landes-Gerichts, bey Vermeidung willkührlicher Straffe nicht zu verschieben.

Wrogen.

Die bey den Ämtern, ausserhalb Land-Gerichts etwan fallende Brüche, sollen Unsere Beamte auch fleißig *notiren*, und gebühlich berechnen.

## 12.

Aufsicht auf  
Wege,  
Stege,  
Brücken.

Demnach auch nicht allein Uns und den unserigen, sondern auch fremden reisenden Leuten, daraus Ungemach entstehet, daß Brücken, Wege und Stege in theils Unsern Ämtern, bishero fast nicht gebessert, sondern gar aus der Acht gelassen worden; so wollen Wir, daß hinführo Unsere Amt-Leute die Ausbesserung, auf Maaße, wie solches hergebracht, zu rechter Zeit, und so oft es nöthig, fleißig befördern; auch da auf ihre ausgelassene Verordnung bey ihren Nachgesetzten, einiger Mangel oder Versäumnis verspühret werden solte, solches zeitig anmelden, und deßwegen weiterer Verordnung erwarten; in Verbleibung dessen aber, wollen Wir die Verantwortung von ihnen allein zu fordern wissen.

Krug-  
Maaße,

Damit auch sowol reisende Leute, als Unsere Unterthanen, in den Krügen mit gutem Getränke und richtiger Maaße gegen billigmäßige Bezahlung versorget werden, so sollen Unsere Beamte zu Zeiten, und zwarten unvermuthlich, ohn einiges zuvor beschehenes Verwarnen, dieserwegen *Visitationes* anstellen, und da einige Unrichtigkeit befunden werden solte, dieselbe auf öffentlichem Land-Gerichte zur Erkänntniß stellen, und die Verbrechere zu gebührender Straffe ziehen.

Auf daß auch die in diesem Articul begriffene Verordnung desto vester gehalten und beobachtet werde; so haben Wir Unserm bestalten Land-*Fiscal* absonderlichen Fürstl. Befehl ertheilet, gute Acht darauf zu haben, und im Fall er einige Versäumniß oder Unordnung verspühret, solches gehörenden Orts anzumelden.

## 13.

*Contribu-*  
*tion* und  
Landes-  
Anlagen.

Dieweilen auch Unsern Beamten die Aufsicht und Einnahme der *Contribution* und anderer gemeinen Landes-Anlagen, samt der Einquartirung, und was davon *dependiret*, in den Ämtern zugleich mit aufgetragen und anvertrauet; So sollen dieselbe, vermöge ihrer hierauf mit gerichteten Aide und Pflichte, darin gleichfals ihr Amt fleißig, redlich, getreulich und allerdings ohnverweißlich verrichten.

Insonderheit aber Unsern Ausschreiben und Anlags-Befehlen, in Anlegung der *Collecten* in denen Ämtern und Dörffern, genaue nachgehen, über die darin *specificirte Summa* nicht die allergeringste Anlage für sich selbst machen, und zu dessen mehrer Versicherung, so offte die Anlagen geändert werden, denen Unterthanen allemal Unsere Befehle vorzeigen, die *Contribution* und andere gemeine Steuern zu rechter Zeit, und zwar gegen den 20sten jedes Monats, eintreiben, gleichwol aber die *Remissiones* denen, so sie erhalten, allezeit zu statten kommen, sonst aber keine *Restanten* von einem Monat in den andern aufschwellen lassen; Die in Unsern vom 23. *Januarii* dieses Jahrs ausgegangenen *Edicten* anbefohlene Monatl. Berichte, von der Amts-Unterthanen Zustand, imgleichen auch die vierteljährige *Extracte* der *Contributions*-Rechnungen jedesmal richtig einschicken; bey der *Execution* der rückstelligen und säumigen so wenig den Voigten gestatten, daß sie, *occasione* der ihnen anbefohlenen Eintreibung der Steuern, die Unterthanen zur Ungebühr pressen, oder ihnen zu ihrem eigenen Vortheil etwas abzwängen, als daß die *Militar-Executionen* ohne Noth verhänget, oder darunter *excediret*, und von denen Unterthanen ungebührliche und Unsere gnädigste Verordnungen übersteigende *Executions*-Gebühr gefordert, noch die *militarische Execution*, zu Eintreibung anderer Schulden, als allein der gemeinen Landes-Anlagen, gebraucht und verhänget werde.

*Militarische Execution.*

Es sollen auch ferner Unsere Beamten mit denen Unterthanen einer jeden Dorffschafft richtige Abrechnungs Bücher und Kerbstöcke halten, und sie darin, wegen der geliefferten *Contribution*, alle Monat unweigerlich *quittiren*.

Abrechnungs-  
bücher.  
Kerbstöcke.

Insonderheit auch bey der Einquartirung dahin sehen, damit die Eintheilung der einem jeden Amt von Uns angewiesenen Mannschafft, und deren Verlegung in die Dörffer, gleich gemacht, und einer vor dem andern darunter nicht beschweret werde; auch wann *Officers* in dem Amte *einlogiret*, solche Last nicht einem

Einquar-  
tirungs-  
Gleich-  
heit

Dorffe oder Unterthanen allein aufgebürdet, sondern von allen Amts-Einwohnern gleich getragen, und in dem allen niemand durch Gunst oder Freundschaftt, weder um Geschenck noch Gabe übersehen; auch daß so wenig von *Officirern*, als Gemeinen, für das Quartier und Lagerstatt, über die ausgegangenen *Ordonnancen* das allergeringste *exigiret*, als auch sonsten denen Unterthanen über das, was vorbesagte *Ordonnancen* vermögen, an *Servicen*, oder wie es sonsten Namen haben mag, das geringste aufgebürdet, hingegen aber auch, was Unserer *Milice* gehöret, einem jeden zu rechter Zeit gereicht, wie auch die Lebens-Mittel für Menschen und Pferde *Ordonnantz*-mäßig gefolget, und also alle Ungelegenheit, Plackereyen und Streit zwischen Soldaten und Unterthanen möglichster massen verhütet bleiben möge. Wie solches alles Unsere von Zeit zu Zeit publicirte *Ordonnancen* und Befehle breiter im Munde führen, denen Unsere Beamte ein gebührendes Genügen zu thun, und für allem Eigennutz und Unterschleif in dergleichen Dingen sich zu hüten, oder im widrigen Fall nichts anders zu erwarten haben, als daß mit denen in mehr erwehnten Unsern öffentlichen und publicirtcn Verordnungen zum Theil ausgedrückten Straffen, ohne alles Nachsehen, gegen sie verfahren, und sie nicht allein zu *Restitution* dessen, was durch ihr Versehen oder Vorsatz von denen Unterthanen unrechtmäßiger Weyse erhoben, oder wodurch dieselbe wider Unsere Verordnung sonsten beschweret worden, gehalten, sondern deßhalber über das, nach Befinden, an Leib, Ehre und Guth sollen bestraffet werden.

## 14.

Mann-  
Zahl-  
Register

Damit Wir auch sehen mögen, wie so wol die Anzahl der seßhafftten Amts-Unterthanen, als deroselben Mittel, den Ackerbau zu bestellen, beschaffen seyn; So sollen Unsere Amt-Leute jährlich eine richtige *Specification* der vorhandenen Amts-Unterthanen, und wie viele dieselbe an Pferden und Zug-Ochsen haben, verfertigen, dabey auch verzeichnen, ob und wie viel etwa,, an Höfen annoch wüst und unbewohnt seyn, und werden zu solchen

wüsten Höfen gehörigen Acker immittelst bestelle; auch sothane Verzeichniß allemal bey ablegender Rechnung in Unsere Fürstl. Cammer übergeben.

Es sollen auch Unsere Beamte darinn sorgfältig seyn, daß die noch etwan befindliche wüste Höfe wiederum mit eigenen Wirten besetzt, in vorige *Consistentz* gebracht, und die neuen Besizer mit dem Huldigungs Aide nicht übersehen, sondern belegt werden.

Besetzung  
wüster  
Höfe.

Es sollen auch Unsere Beamte für sich keine neue Haus- Hof- Garten- und Wiesen-Stellen aus der freyen Gemeinheit ausweisen, sondern diejenige, so sich etwa darum anmelden möchten, in Unsere Fürstl. Cammer, zur Abhandlung verweisen.

Auswei-  
sung neuer  
Stellen.

## 15.

Weil Wir auch ungerne vernehmen, daß bey Unsern Ämtern, theils gar keine, theils gantz unförmliche und unvollkommene Erb-Register verhanden; So sollen Unsere Amt-Leute, und ein jeder an seinem Ort, sofort ein richtiges und vollkommenes Amts-Erb-Register, ihrer Pflichten gemäß, zu verfertigen anfangen, und damit also verfahren, daß bey den geringen Ämtern innerhalb Jahresfrist, bey denen übrigen aber, inner zwey Jahren solches ausgearbeitet, und Uns, in guter richtiger Form, geliefert werden könne. Wie dann ein jeder Amtmann, bey Einschickung der *Quartal-Extracten*, allemal auch berichten soll, wie weit er mit Ausarbeitung des Erb-Registers gelanget, damit Wir eines jeden Fleiß darab ersehen können.'

Erb-  
Register.

Solte aber bey einem oder andern, in Verfertigung desselben, Nachricht oder Anleitung ermangeln; So hat derselbe bey Unser Fürstl. Cammer sich anzumelden, und solche allda zu erwarten. So bald nun dieselbe gefertiget, soll davon ein rein geschriebenes leserliches *Exemplar* in Unsere Cammer geliefert, und ein gleichstimmiges bey Unserm Amt behalten werden, und verbleiben.

## 16.

Unsere berechnende Beamte sollen über alle Unsere Einkom-

Einrich-  
tung der

Amts-  
Haupt-  
und Geld-  
Register.

men ein richtiges und ordentliches Manual oder Hebungs-Register führen, auch selbiges, wann es von Uns befohlen, oder Unsere Cammer verlangen<sup>1</sup> wird, pflicht-mäßig fürzubringen, schuldig seyn.

<sup>1</sup> korrigiert aus:  
Cammerr verlangen

*Manua-  
lien und  
Ru-  
briquen.*

Aus solchem *Manual* sollen sie ihre Haupt- oder Amts-Rechnung errichten, und solche um richtiger Ordnung willen, in Fünf Haupt-Stücke oder Capitel abtheilen.

Deren das Erste Capittel die ständigen und unveränderlichen Gefälle, als Erb-Zinse und dergleichen begreifet.

Einnahm.

Das Andere, die unständigen oder veränderlichen Herrn-Gefälle, so wol an Geld- als Korn-Zinsen, Diensten, Mühlen-Zins, Baulebung und Schäferey-Zins.

Das Dritte, die Gerichts-Gefälle, als Amts-Brüche.

Das Vierdte, die Hoheits-Gefälle, und *Regalien*, als Zölle, Schutz-Geld, Mannthaler, dritter Pfenning, und so fortan.

Das Fünfte Capittel aber hält in sich die Einnahme von eigener Haushaltung, worunter die Pachtungen und andere Verheuerungen der Länderey, und absonderlicher Häuser, zu begreifen.

Gestalt dann auch auf jetztgemeldete Fünff Abtheilungen oder Capittel der Einnahme, auch eben so viel Capittel der Ausgabe *correspondiren* sollen, Als:

Ausgab.

Erstlich Ausgabe auf die ständige Einnahme.

Zum Zweyten, Ausgabe gegen die unständige Einnahme.

Drittens, Ausgabe auf die Gerichte.

Vierdtens, Ausgabe gegen die Hoheits-Gefälle und *Regalien*, wobey die Besoldungen mit anzuhängen.

Fünfftens, Ausgabe auf die Pacht, als Bau-Kosten und so fürters.

*Plus Mi-  
nus  
Aequale.*

Wie dann auch, das Mehr oder Minder, oder Gleich, allenthalben unter einer jeden *Rubric*, nebenst deren Ursach angeführet, die Blätter *numeriret*, die *Numern* in denen *Extracten* angezogen, was einzunehmen und eingenommen, auf jeder Seite des Blates gesetzt werden soll; Wann die Einnahme oder Ausgabe des Geld-Registers, sich auf das Forst- Dienst- oder Korn

Register, oder dieses auf jenes sich beziehen, die Blätter, wo es zu finden, angezogen, die alten und neuen Namen, bey Veränderung der Meyer beobachtet, von jeder Rechnung zwo rein geschriebene und eingebundene Register übergeben, das Bruch - und Forst-Register nicht *specifice*, sondern nur *summariter* angeführet, doch aber *produciret*, die *Quitungen* und *Beylagen* in ein *Convolut* in *Folio* zusammen genehet, *numerirt*, die *Numern* in den Registern angezogen, die Zahlen von den Beamten eigenhändig in die Linien gesetzt, die Haupt-Summen ausser denen Linien mit Buchstaben, in den Linien mit Ziefern geschrieben werden.

Und weil sich auch in der Ausgabe, so wol der Beamten, als übrigen Amts- und Forst-Diener Besoldung, *Deputat* und Gehalt in vielerley Rubriken verstecket findet; So sollen hinführo alle solche Rubriken, und alles, was darunter an Geld, Korn, Licht, Holtz, Dienst-Freyheit, Holtz-führen, freyer Wohnung, oder wie es sonst ichtens Namen haben mag, begriffen, allezeit unter das Vierdte Capittel in guter Ordnung, und deutlich angeführet, und nichts, bey Vermeidung wilkührlicher Straffe, darunter verrücket, oder in ein ander Capittel und Rubrik verstecket werden.

Wann die berechnende Diener durch ihren Unfleiß etwas in der Rechnung ansetzen, so ihnen zu Schaden, und Unserer Cammer zu Gute komt; So soll solches, altem Herkommen nach, ihnen zur Straffe nicht geändert werden, die Versehen aber, so Unserer Fürstl. Cammer zu Schaden gereichen, sollen allemal gut gethan, und darüber mit 5. Rthlr. bestraffet werden.

Straff un-  
richtiger  
Rechnung.

## 17.

Dieweil sich auch dieses ergibt, daß die absonderlichen, und unter jede jetzo erwehnte Capittel fallende Rubriken, ob sie schon in der That mit einander übereinkommen, jedennoch fast auf jedem Amte unterschiedliche Namen führen, und Wir bedencklich gehalten, die alten Namen zu ändern;

Summa-  
rische  
Register  
*Extract.*

So haben Wir über jedes Amt ein absonderlich *Modell*, in Form eines *summarischen Extracts*, bey Unser Cammer zu verfertigen, befohlen, in welches alle und jede absonderliche Rubriken, unter die obbemeldete Fünff *General-Capittel* in ihrer Ordnung eingetheilet sind; und sollen Unsere berechnende Diener solche Capittel und Rubriken in ihren Rechnungen allerdings beobachten, auch für sich nicht allein nichts hinzu, oder davon thun, sondern auch ihre *Quartal-* und *Jahr-Extracte* darnach solchergestalt einrichten, daß sie bey jede der gedrucketen Rubriken die völlige Summa, und die Zeit der Hebung, hinbey setzen können.

Amts-  
Über-  
schläge.

Es sollen Unsere Beamte auch alle halbe Jahr, auf Michaelis, und Ostern, einen *General-Uberschlag* dessen, was sie künfftiges halbe Jahr, an Geld, Korn etc. zu heben vermuthen, verfertigen, und selbigen allezeit im Anfang des *Octobris* und *Aprilis*, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, zu Unserer Fürstl. Cammer einsenden.

## 18.

*Quartal-  
Extracte.*

Wie dann ferners hinführo die in nechst vorigem Artickel bemeldete *Amts-Extracte* alle *Quartal* verfertiget, der Anfang damit in dem Schluß des *Septembris* solchergestalt gemacht, und jährlich verfolget werden sollen, daß besagte *Extracte*, in dem Hannoverschen Quartier für dem Achten, in dem Hämelschen für dem Vierzehenden, in dem Göttingischen und Grubenhägischen für dem Ein und zwanzigsten Tag, des nächst auf das *Quartal* folgenden Monats, Unserer Kammer eingewortet, oder in Entstehung dessen, die in selbigem *Quartal* beschehene Ausgabe nicht angenommen, auch so oft der *Extract* vorsetzlich zurück bleibet, Zehen Thaler Straffe, ohne einige Abbitte, erleget werden; nebenst denen *Quartal-Extracten* auch dasjenige, was in jedem *Quartal* fällig, samt einem Sorten-Zettel, ohnfehlbarlich geliefert werden, auch in denen Summen, so sich über einen Rthlr. belauffen, keine kleine Sorten angenommen werden sollen.



## 19.

Weiters sollen Unsere berechnende Beamte die Amts-Gefälle jedesmals zeitig, und zwarten die Dienst-Gelder, alle halbe Jahr, richtich einfodern: was auf *Michaëlis* betagt, dasselbe gegen *Martini*, und was auf Ostern fällig, solches gegen Pfingsten, mit gebühlichem Fleiße beytreiben, und weder für sich etwas nachlassen, oder längere Zahlungs-Zeit jemanden vergönnen; Solte aber ein oder ander Amts-Unterthan, einige Mäßigung oder Nachlaß, aus erheblich befindenden Ursachen, suchen und bitten wollen: So haben sie solche sofort an Uns, oder Unsere Fürstl. Cammer zu verweisen, und sich innerhalb obgedachter Zeit, deßhalber schriftlichen Befehl einbringen zu lassen, oder in Verbleib- und Verweilung dessen, gegen dieselbe *executivè* zu verfahren: widrigenfals sollen die nachläßigen Beamten selbst den Nachstand, und zwar sofort, nach Verfliessung obgesetzter Zeit, zu bezahlen schuldig, und nicht befugt seyn, hiernechst dasselbe von den Unterthanen eigenmächtig und zur Unzeit wieder einzutreiben. Wann aber ein oder ander einigen Fürschuß erhalten, und solchen hernechst denen Beamten völlig wiederum zu bezahlen, angelobet hätte: auf solchen Fall mag derselbe, nach Vermögen solches zu erstatten, zu rechter Zeit wol angestrengt werden.

Eintreibung der  
Amts-  
Gefälle.

Es soll auch von denen von Unsern Ämtern fälligen Einkommen, bey Lieferung der *Quartal*-Auszüge nichts anders zurück behalten werden, als die Besoldungen, und etwan so viel, als zu denen fürhin in Unserer Cammer gut geheissenen nothwendigen Bau-Kosten erfordert werden möchte.

Dieweil auch ein solcher Mißbrauch eingerissen, daß die Lieferung der Amts-Einkommen in kleinen Posten, zu unterschiedlichen malen geschiehet; so soll solches hiemit verboten, und hergegen die Beamte und Pächter gehalten seyn, die Gefälle auf ein, zwey, oder zum höchsten dreymal, zu obbenanter rechter Zeit, zu Unserer Cammer einzuschaffen.

Geldlieferung zur  
Cammer.

## 20.

Schließ-  
und  
Einsen-  
dung d.  
Amts-  
Register

Die Amts- Geld- Vieh- Korn- Küchen- und andere Register, sollen jedesmal so zeitig in gehörige Form gebracht, und rein geschrieben werden, daß dieselbe auf *Trinitatis* geschlossen, in folgender Woche eingeliefert, und am Montag, nach dem andern Sonntag nach *Trinitatis*, auf Unserer Geheimten- und Cammer-Rähte Verordnung, der Anfang zu Einnehmung derselben gemacht werden könne; Immassen dann die Beamte sich, gegen jetztgemeldete Zeit, also gefast darzu halten, daß sie ihre Register, auf ehistes Erfordern, gebühlich *justificiren* können.

Es sollen auch die Beamte allemal, wann sie zu Ablegung der Rechnung *citiret*, einen Tag fürhero bey Fürstl. Cammer sich anmelden, und ihre bey sich habende Register und Quitungen dem zeitlichen Cammer-Meister fürzeigen, damit sie den andern Tag darauf zur Abhörung desto fertiger seyn mögen.

## 21.

Fürstl.  
Ablager auf  
und in den  
Ämtern.

Wann Wir auf Unsern Ämtern, oder in denselbigem Ablager halten, und darzu von Unserm Amts-Vorrath, oder sonst etwas hergeschossen würde: So sollen die Beamte sich solches von dem Reise-Küchen-Schreiber baar bezahlen lassen, und nicht mehr unter die angerechneten Posten Unserer Cammer rechnen.

Unkost und  
Dienst bey  
Ablagern.

Es sollen auch alle die Spann- und Hand-Dienste, so Wir bey Unserer Anwesenheit oder Durchzügen gebrauchen, von dem Küchen-Schreiber allemal baar bezahlt, und nicht mit in die Amts-Rechnung, wie bishero geschehen, zur Ausgabe gebracht werden.

Im Fall auch sonst bey Unsern Ämtern von Uns, oder Unser Cammer etwas zu zahlen oder herzugeben, *assigniret* werden solte, so nicht eigentlich zu des Amts Nothdurfft gehöret, und nicht in die obberührte 5. Capittel der Ausgabe, und deren Rubriken, gebracht werden kan: Solches sollen Unsere Amt-Leute nicht mit in ihre Amts-Rechnung ziehen, sondern bey ihrer Lieferung dem Cämmerer, als baar Geld anrechnen; und damit alle

Verwirrung dabey verhütet werde, sollen die Beamte von allen dergleichen *Assignationen*, so bald sie selbige gezahlet, in Unsere Cammer schriftlich Nachricht geben. Solten sie aber solches innerhalb 4. Wochen, von der Zeit an, da sie denen *Assignationen* ein Genügen gethan, bey besagter Unserer Cammer nicht gebühlich melden, so soll der Post hernach nicht angenommen, und sie noch darüber willkührlich bestraffet werden.

22.

Wann einige von Unsern Bedienten, entweder Amts halber, oder auf Unsern absonderlichen Befehl, etwas auf einem Amte zu verrichten haben, so desselben Amts-Angelegenheiten betrifft, so soll dessen, und seiner bey sich habenden Leute mäßige Speisung und Aufgang, von demselben in einer absonderlichen Rechnung unterschrieben, und alsdann in denen Amts-Ausgaben, unter der Rubrik mit in Rechnung angenommen, und gut gethan werden.

Der Rätthe  
und Diener  
Zehrung auf  
Ämtern.

Solte aber sonst einer von Uns anderswohin, oder in einer das Amt nicht angehenden Sache verschickter Diener auf einem Amt-Hause ablegen: So sollen die Beamte von demselben die machende Zehrungs-Kosten sofort abfordern und zahlen lassen, und nichts in die Amts-Rechnunge bringen. Massen dann, so etwas hiewieder fürfällt, solches nicht allein nicht gut gethan, sondern auch der Beamter, so dergleichen in Rechnung zu bringen sich unterstanden, willkührlich bestraffet werden soll.

23.

Weil Unsern Amt-Leuten in denen unverpachteten Ämtern die Ober-Aufsicht im gantzen Haushalt anbefohlen: So sollen dieselbe auf die Bestellung Unsers Amts Ackerbaues, und Fortsetzung der Viehe-Zucht, nebenst Unserm Amt-Schreiber, mit ungespartem Fleiß sehen, damit darunter jedesmal dergestalt verfahren werde, wie es fleißigen und getreuen Haushaltern eignet und gebühret. Absonderlich bey der Viehe-Zucht mit Fleiß beobachten, daß zu rechter Zeit die Bullen, Kämpen und Schaaf-Böcke zugelassen werden, damit die Zuzucht zu gebühlicher und

Amts-  
Haushalt.

bequemer Zeit falle, und die Schäfer in der Lamm-Zeit mit ihrem Viehe, wie sonst gemeinlich geschiehet, den Vorzug nicht haben, bey dem Einmahlen selbst seyn, und dabey den zum öfftern vorgehenden Wechsel und Unterschleiff, nach Möglichkeit verhüten. Fürters, bey der Erndte im Felde die Schock-Zahl derogestalt zehlen, daß der Amtmann dieselbe vor sich absonderlich, der Amtschreiber besonders, und der Haus-Voigt, oder Acker-Voigt auch vor sich einnehme, dieselbe miteinander *conferire*, und dann die befundene Anzahl, der Amtmann mit seiner Hand in des Amtsschreibers Register einsetze.

Haushal-  
tungs-  
Rechnung.

Es sollen auch die Beamte die Haushalts-Rechnung hinführo gantz absonderlich führen, und nicht mit den übrigen Amts- Geld- oder Korn-*Intraden* vermengen; dann hinter denselbigen auch einen richtigen *General-Uberschlag* anführen, woraus man eigentlich sehen könne, was der Haushalt nach Abzug der Lohnung, Diensten, Handwercken, und anderes Aufgangs, ertragen habe.

## 24.

Regiments  
Tage.

Als auch ein alter nützlicher Gebrauch, daß bey den Ämtern wochentlich Regiment gehalten, darauf, was folgende Woche beym Haushalt zu verrichten, überlegt, und nach Gutbefinden die Dienst-Verordnung drauf gemachet, von den Amt-Schreibern *protocolliret*, bey nächstem Regiment mit der Verrichtung *collationiret*, und also das Dienst-Register daraus gefertiget werde:

So ordnen und wollen Wir, daß solche Regimentshaltung auch fürters allemal angestellet, und des Amt-Schreibers dabey gehaltenes *Protocoll* bey der ablegenden Rechnung, zu *Justificirung* des Dienst-Registers, vorgezeigt werde: wie dann auch Unser Amtmann jedes Ortes schuldig und gehalten seyn soll, nicht allein die Verordnung, sondern auch wie der Dienst abgestattet, in solchem *Protocollo* wochentlich zu unterschreiben.

Bestellung  
und Ge-

In Bestellung der Dienste sollen die Beamte nicht weniger, als in Hebung des Dienst-Geldes, denen bey den Ämtern befind-

lichen Erb- und Dienst-Registern, auch errichteten *Recessen*, oder dem unstreitigen Herkommen folgen, und dahin pflichtmäßig sehen, daß eines theils Unsere habende Gerechtigkeiten beobachtet, andern theils auch Unsere Unterthanen, wider Recht und Billigkeit nicht beschweret werden; Insonderheit sollen unsere Beamte dieses in Acht haben, daß, wann bey dem Amte einige Dienste sind, wofür die Unterthanen kein Geld zu geben schuldig, als Landreisen, Erndte-Dienste, oder dergleichen, dasselbe zorderst nach der Reihe, in fürgeschriebener rechtmäßigen Ordnung, ehe man auf die *ordinar*- und zu Geld angeschlagene Wochen-Dienste greiffet, abgestattet, und dann mit den Leuten in absonderlichen Rubriken, auf frischer That abgerechnet werde.

brauch der  
Dienste.

Das Dienst-Register an ihm selbst soll solchergestalt eingerichtet werden, daß man klar und richtig daraus sehen könne, wie viel Spann- und Hand-Dienst-Leute bey dem Amte in jedem Dorffe befindlich; wie viel Tage sie *ordinar*- und *extraordinar*-Pflicht, Burg-Fest, *Quatemper*-Dienst, Korn-Führen, Erndt-Dienste, und wie es sonst Namen haben mag, zu verrichten, schuldig? was für Dienste mit Geld bezahlet, welche nur *in natura* verrichtet werden müssen, und wie hoch sich die zu Gelde gerechnete Dienste, nach jeder Art belaufen, was für die Herschafft verbrauchet, und was ersparet sey? was die dienende an Pröven, und sonst geniessen, und wie hoch sich selbiges an Geld belaufe?

Dienst-  
Register.

Mit jedem der Unterthanen soll der berechnende Beamter, entweder richtige Dienst-Bücher halten, in welche er allemal den verrichteten Dienst, auch wozu, und von, weme er gebrauchet, einschreiben könne, oder die Dienste auf ein Kerbholtz schneiden, oder den Abgedienten sonsten einen Zettel und Zeichen geben, damit er seinen geleisteten Dienst, nach jedes Amts Herkommen, beweisen könne.

Dienst-  
Bücher.

Solte sich hierunter der geringste Mißbrauch an Seiten der Beamten herfür thun, sollen selbige nicht allein den Unterthanen mit vierfacher Erstattung verbunden, sondern auch in un-

sere unabbittliche Ungnade und willkührliche hohe Straffe verfallen seyn.

## 25.

Amts-  
*Inventaria.*

Es sollen auch unsere Beamte richtige *Amts-Inventaria* verfertigen, alljährlich dieselbe erneuern, und bey ablegender Rechnung übergeben; wie dann in solchem *Inventario* auch dieses *specificiret* werden soll, was für Amts-Diener für dasmal bey dem Amte verhanden? imgleichen wie ein jedes Amts-Gebäude annoch im Stande zu befinden, was für *Mobilia*, Haus- und Stall-Geräthe an jedem Orte verhanden, und was im verwichenen Jahre etwan zugemacht, oder abgangen seyn möchte; wie sie dann einem jeden Amts-Diener, welchem einige *Mobilia* unter die Hand gegeben, eine Verzeichniß derselben zuzustellen, damit sie zu deren Widereinschaffung antworten können.

## 26.

Amt-  
Schreibers  
Obliegen-  
heit bey dem  
Haushalt.

Unsere Amt-Schreibere sollen, auf denen im Haushalt stehenden Ämtern, den Ackerbau und Viehe-Zucht fleißig zur Fortsetzung befördern, auf das Molchen und Käsewerck gute Aufsicht haben, bey dem Buttern, Käsen, auch deren Umwendung zugegen seyn, und, daß alles zu unserm Nutz gebracht werde, fleißige Acht haben; Imgleichen, daß in unsern Amt-Scheuren, mit dem Dreschen, wie sich gebühret, allemahl verfahren, und zu unserm Schaden das Korn nicht grösten theils in dem Stroh bleibe, gehöriger massen beobachten, und mit Fleiß verhüten: das Aufmessen selber verrichten, wobey auch zu Zeiten, wann es andere Amts-Geschäfte nicht verhindern, unsere Amtleute selbst gegenwärtig seyn, und fleißig zusehen, auch durch den Scheuren-Voigt die aufgemessene Anzahl jeden Getraides, bey seinen Pflichten, auf ein Kerbholtz schneiden, und so bald die Ausmessung geschehen, solche Zahl ihnen geben lassen, dieselbe mit der Amt-Schreiber ihrer Anzahl *conferiren*, nach der genommenen *Proba* des Getraides, fleißig *examiniren*, und dann den befundenen richtigen *Numerum* mit ihrer eigenen

Hand in das Korn-Register und die Linien allemal setzen, die Summen, jeden gedroschenen Getraides, unterschreiben: Wie Wir dann auch fürters nicht geschehen lassen wollen, daß die Amt-Schreiber durch ihre unbeaidigte Dienere etwas in unsern ihnen *committirten* Haushaltungs-Geschäften, wobey leichtlich Unterschleiff vorgehen kan, verrichten, auf- und abmessen lassen; vielweniger aber, daß unsere Beamten oder nachgesetzter Diener Weiber eintziges Dinges sich in unsern Vorwercken oder sonsten unternehmen.

Es soll auch sofort auf besagten im Haushalt stehenden Ämtern, nach der Erndte, eine richtige *Proba* von dem eingesammelten Korn, wie sichs gebühret, gedroschen, darauf von allen und jeden in demselben Jahr vermuthlich erhebenden Korn-*Intraden* ein ohngefährlicher Überschlag gemacht, und solcher nebenst pflichtmäßigem Bericht, wie viel an Schock-Zahl von jeder Art gefallen, und wie viel aus jedem Schock zu vermuthen, allemal auf *Michaelis*, bey Vermeidung willkürlicher Straffe, eingesandt werden.

Korn- und  
Drösch-  
*Proba.*

## 27.

Es sollen auch unsere Amt-Schreiber bey obgesagten im Haushalt stehenden Ämtern bey dem Ausmessen keine gehäuffte Himten nehmen, sondern wie vor Alters hergebracht, abstreichen. Solte auch nochmals einige Übermaasse sich finden, dieselbe soll Uns, unter einer sonderbaren *Rubric*, als eine Einnahme allemal berechnet, auch was zu Besaamung des Ackers abgemessen, und davon etwa im Felde überblieben seyn möchte, solches wieder auf den Korn-Boden gebracht, und also nicht mehr, als was würcklich ausgesäet worden, uns zur Einsaat angerechnet werden.

Aufmessen  
in den  
Scheuren,  
und  
Ausmessen.

Damit auch die bishero verspührte Irrungen wegen der Krimp-Maaße aufgehoben werden: So haben Wir Krafft dieses gnädigst verordnet, daß hinführo, eins vom Hundert, zur Krimp-Maaße *passiren* soll.

Krimp-  
Maaße.

## 28.

Korn-  
Verkauf.

Wann etwas von Amts-Getraide, auf Verordnung unserer Fürstl. Cammer, ohne welche nichts geschehen soll, verkaufft worden, soll unser Amtmann die Summen des Geldes, für die verkauffte Frucht, mit seiner eigenen Hand ins Korn-Register anzeichnen, hingegen aber der Amt-Schreiber mit seiner Hand, die Scheffel und Himten in das Geld-Register eintragen, wie es dann auch mit verkaufften Posten in Küchen- und andern Registern, auf solche Maaße gehalten, und dieses allemal dabey in Acht genommen werden soll, daß der Name des Käuffers, der Tag und Monat des Verkaufss, dabey deutlich benannt werde.

Korn-  
Register.

Alles Korn soll hinführo nach Malter- und Himten-Zahl berechnet, und dasjenige, was von den *Numeris*, *Allegirung* der Blätter, Quitungen, und sonsten im 15ten Artickul bey dem Haupt-Register, wo *plus & minus* angeführet, und hieher *appliciret* werden kan, auch beobachtet werden.

*General-*  
Korn-  
Rechnung.

Dieweil Wir auch gnädigst verordnet, daß unser Hof-Korn-Schreiber über alle unsere Ämter eine *General-Korn-Rechnung* führen soll; So sollen die Beamte, so die Korn-Rechnung führen, mit selbigem fleißig *correspondiren*, und ihre *Quartal-* und *Jahr-Extracte*, wie oben im 16. und 17. Artickel bey der Geld-Rechnung gemeldet, zu rechter Zeit einsenden, und auf *Michaelis* einen ungefährlichen Überschlag, was das Jahr an Korn zu heben und auszugeben seyn möchte, zu unserer Fürstl. Cammer befördern.

## 29.

Düngung  
des Ackers  
mit Mist u.  
Schaafen.

Die Bedüngung des Ackers, und insonderheit, was mit Mist oder Schaafen beigelet, wie starck der Stall ist, und was jede Woche, und an was Orten an Morgen-Zahl (wobey zu beobachten, daß mit Ein Tausend Zweyhundert Häuptern Schaaf-Vieh in einer Nacht ein Morgen, wofern es ziemlich Land, nach Nothdurfft beigelet werden kan) belegen, soll auf den berechnenden Ämtern denen *Quartal-Extracten* allemal einverleibet, und hinter dem Korn-Register berechnet werden.



## 30.

Fürters sollen die Teiche, nach ihrer Morgenzahl, wann, und wie sie besetzt, angeführet, die Holtzung nach ihrer Morgen-Zahl, und was zugepflantzet, berühret: und die Weiden und Hecken nach Rutenzahl *specificiret* werden.

Teiche  
Weiden und  
Hecken.

## 31.

Da Brau-Wercke auf den berechnenden Ämtern sind, sollen selbige absonderlich berechnet, und die Brau-Rechnungen also eingerichtet werden, daß all dasjenige, so für Zuwachs an der Maltzung, Bier, Covent, Say, Asche und sonsten zu heben, nicht weniger drein begriffen sey, als was auf das Gebäude, Brau-Geräthe, Feuerung, Dienste, Lohnung, und sonsten in einige Weise oder Wege aufgehet: Massen dann derjenige von den Beamten, so diese Rechnung führet, hinter dieselbe einen richtigen und klaren *summarischen* Überschlag anzuhängen hat, woraus man im ersten Anblick sehen könne, was für Vortheil oder Schade bey der Brauerey jedes Jahr gewesen.

Brauerck.

## 32.

Es sollen unsere Amtleute mit Fleiß dahin sehen, daß unsere Amts-Gebäude jeden Ortes in gutem Stande erhalten, was schadhafft, durch die Amts-einwohnende Zimmer-Leute und andere Dienste, oder auch sonsten, nach Nothdurfft, zeitig *repariret* werden. Solte aber solcher Mangel über 10. oder 12. Rthlr. Unkosten erfordern, oder sonst etwas neues zu bauen nöthig seyn, so soll solches vorhero an unser Fürstl. Cammer berichtet, zugleich ein ohngefährlicher An- und Überschlag, der darzu erforderender Unkosten, eingeschicket, und um weitere Verordnung darauf allda gebühlich angesucht, und erwartet werden.

Amts-  
Gebäude  
und derer  
Erhaltung.

## 33.

Es sollen auch unsere Beamten auf die Amts-Holtzung, daß damit rathsam, und wie sichs gebühret, zu unserm Nutzen jedesmal verfahren und umgangen werde, neben unsern Ober- und Förstern fleißige Aufsicht haben, und deren Verhau- und Verwüstung möglichsten Fleißes verhüten: Zu dem Ende sie auch die

Uffsicht auf  
die Forsten  
und  
Holtzungen.

jährliche Zupflanzung fleißig befördern, und die Amt-Schreibere alljährlich hinter dem Korn-Register vermelden sollen, wie viel das Jahr zugepflanzet, auch was davon gekommen und geblieben.

Unnötig  
Feuer-  
Holtz.

Und weil Wir befinden, daß auf theils unsern Ämtern viel Feuere gehalten, und dero Behuef so wol Holtz- als Dienstfuhren, zur Ungebühr verspildet werden, so soll solches hinführo abgeschaffet seyn, und die Amts-Diener an der Fuder-Zahl, so einem jeden vermacht, sich begnügen, auch solches Holtz mit Vorwissen, und auf Anweisung unserer Förster, hauen lassen, damit dieselbige allemal davon Rede und Antwort geben können.

## 34.

Verbes-  
serung der  
Amts  
*Intraden*.

Es sollen imgleichen unsere Beamten und sämtliche Amts-Diener sich fleißig erkunden, und fürsinnen, ob und wodurch ein oder andere befugete Verbesserung in unsern Ämtern, zu Vermehrung derer *Intraden*, anzustellen, und solches zeitig zu unser Fürstl. Cammer berichten. Da auch einiger Abgang oder Mangel, es sey an Vieh oder sonsten, sich befinden solte, denselben unverzüglich anmelden, und daß gehörige Verordnung oder *Resolution* darauf erfolge, mit Fleiß erinnern.

## 35.

Verpach-  
tung des  
Haushalts.

Weil auch auf unsern meisten Ämtern der Haushalt, und was dazu gehöret, auf gewisse Maaße, entweder an den Amtmann, oder Amt-Schreiber verpachtet ist, so soll derjenige von den Beamten, so nicht gepachtet hat, pflichtmäßig dahin sehen, daß dem Inhalt des Pacht-*Contracts* allerdings gelebet, und derselbe nicht überschritten werde.

Pacht-  
*Contracte*,  
und  
deroselben  
Beobach-  
tung.

Sonderlich soll der ausser der Pacht stehender Beamter darauf Acht haben, daß von dem Brachlande nicht mehr gepflüget, oder mit Rauch-Zeug besaamet werde, als der Pacht-*Contract* zulasset.

Damit man auch dessen um so viel mehr versichert seyn könne, sollen beyde Beamte jährlich auf *Trinitatis* einen pflichtmäßigen deutlichen Bericht deßhalber zu unserer Cammer einsenden.

Es soll auch besagter berechnender Beamter, auf die Haushalts-Gebäude nicht weniger, als auf das gantze *Inventarium* der *Mobilien* und *Movementien* sehen, damit selbige nach Inhalt des Pacht-*Contracts* unterhalten, und nicht verschlimmert werden.

Item soll er Acht haben, auf alle *reservirte* und in der Pacht nicht mit begriffene Stücke, damit selbige zu unserm Besten gebrauchet und berechnet werden.

Ferner soll der berechnende Diener auch dahin sehen, daß der Pächter die Unterthanen mit Diensten, oder sonsten nicht beschwere, sondern sich mit demjenigen betrage, was ihme verpachtet, und bey jedem Amte Herkommens und gebräuchlich ist.

Solte der Pächter die Gränzte seines *Contractus* überschreiten, so soll ihm der berechnende deßwegen einreden, nimt dann dieser solches nicht an, so soll jener es schleunigst und pflichtmäßig zu Fürstl. Cammer berichten, oder in Verbleibung dessen, mit willkührlicher hoher Straffe unabittlich angesehen werden.

## 36.

Es soll auch derjenige Beamter, so nicht gepachtet hat, das Dienst-Register, in der Form, wie solches entweder vorhin geführet, oder nach Inhalt des Pacht-*Contractus*, und unserer Cammer-Verordnung geändert worden, pflichtmäßig führen, und darauf Acht haben, daß die *Extraordinar*-Pflicht, und Ernd-Dienste, welche die Unterthanen würcklich leisten, und nicht mit Gelde bezahlen, zufferst, und ehe er zu den *Ordinar*-Wochendiensten greiffet, gänzlich abgestattet, und von dem Pachts-Inhaber, nach dem *Contract* bezahlet werden; dann ferner soll er auch darnach pflichtmäßig sehen, daß denen obernennten Erb- und Dienst-Registern, auch Dienst-*Recessen*, oder dem unstreitigen Herkommen allerdings gefolget, die Dienst-Leute nicht über ihre Gebühr beschweret, ihnen auch dasjenige an Gelde abgerechnet, und an Prüven gereicht werde, was jedes Ortes hergebracht ist.

Verpachtete  
Dienste,  
wie sie zu  
gebrauchen.

Und damit die Pachts-Inhabere oder die andere Beamte nicht in die Gedancken gerahten mögen, als wäre durch die Verpachtungen, die in dem vorigen 23sten, und nechst darauf folgenden Artickeln, gesetzte Verordnung von Haltung der Regiments-Tage, bey der Pacht aufgehoben; so wird solche um so vielmehr und dieser gestalt wiederhohlet und erkläret: Daß nemlich beyde Beamte sich am Sonnabend alle Wochen zusammen thun und ordentliche Regiments-Tage halten sollen, wobey der Pachts-Innhaber dem berechnenden Diener eine schriftliche Verzeichniß zu überliefern, und darin anzudeuten, was er für Spann- und Hand-Dienste die nechst künfftige Woche zu seinem Haushalt bedürffe, worauf der Berechnende solche schriftliche Anzeige zur Nachricht beyzulegen, dem Pächter aber an der Bestellung, nach Inhalt des Pacht-*Contractus*, keine Hinderung zu thun, jedoch nicht zuzugeben hat, daß die zu dem Haushalt nöthige Dienste anders, als der Pacht-*Contract* vermag, gebrauchet werden.

Bestrafung der ausbleibenden Dienste.

Wann auch dem Pachts-Inhaber in seinem *Contracte*, die ausbleibende Dienst-Leute mit der Hafft auf gewisse Maaß zu straffen, erlaubet, so hat es dabey sein Bewenden; Wo aber nicht, so hat der berechnende Beamter selbiges auf Anhalten des Pacht-Inhabers zu thun, die straffällige in dem Bruch-Register anzusetzen, und die Brüche bey dem Land-Gerichte der Fürstl. Cammer zum Besten, zu beobachten.

## 37.

Reservirte Dienste bey der Pacht.

So viel dann die übrige vorbehaltene und nicht verpachtete Dienste anlanget, soll der berechnende Beamter, wann er selbe zu des Amts Nohtdurfft bedarff, dem Pachts-Inhaber an besagten ordentlichen Regiments-Tagen schriftlich andeuten, und die Bestellung von denen *reservirten* Diensten zu *Protocoll* schreiben lassen.

Wann dann endlich einige Dienste aus Fürstl. Cammer absonderlich bestellet werden, so soll der berechnende Diener, so bald ihm der Befehl darüber zukommen, selbigen dem Pachts-

Inhaber *notificiren*, und an dem nechstfolgenden Regiments-Tage auch diese Bestell- und Ausrichtung zu *Protocoll* nehmen, und daneben in den übrigen Diensten, das vorige Dienst-*Protocoll* mit der Verrichtung *collationiren*, und wer abgedient oder nicht, abermals in klarer Richtigkeit zu *Protocoll* bringen, und solche *Protocolla* nicht allein allemal, auf gehörige Nachfrage, auf den Ämtern fürzeigen, sondern auch bey ablegender Rechnunge, zu Behauptung der Dienst-Register beylegen, und *quartaliter* einen *Extract* nebenst dem Haupt-*Extract* aus der Amts-Rechnung, zu Unserer Fürstl. Cammer einliefern.

## 38.

Es sollen Unsere Beamte hinführo, weder Unser eigene Amts- noch andere Dienstfuhren, zu keinen andern, als Amts-Geschäften, gebrauchen, weder für sich, noch für andere, weder zu Bitte, noch für das Dienst-Geld, auf einigerley Weyse, es sey dann auf Unser oder Unserer Cammer ausdrücklichen schriftlichen Befehl; Solte aber befunden werden, daß wider dis Unser ausdrückliches Gebott gehandelt worden, so soll der Verbrecher nicht allein mit schwerer Straffe, Ungnade und Verlust seines Dienstes, sondern auch derjenige Amts-Bedienter, welcher den Mißbrauch gewust, und es bey Unser Cammer nicht angemeldet, mit willkührlicher Straffe belegt werden.

Gebrauch  
und  
Mißbrauch  
der Herren-  
Dienste.

## 39.

Damit es auch in denen Krieger-Fuhren keine Unrichtigkeit gebe, soll der berechnende Diener mit Bestellung derselben, sie werden mit oder ohne Entgeld befohlen, zwar nach dem Herkommen verfahren, jedennoch aber dieselbe dem Pachts-Inhaber gleichergestalt, wie bey vorigen Amts-Diensten gemeldet, anzeigen, auch auf selbe Weyse zu *Protocoll* nehmen, und in einem absonderlichen Krieger-Dienst-Register berechnen.

Krieger-  
Fuhren.

Kriegs-  
Dienst-  
Register.

Die Jäger-Fuhren und den sonst zu der Jagd gehörigen Dienst, sollen die Beamte ohngeweigert folgen lassen, jedoch dieselben ebenmäßig in einem Dienst-Register, wie die Krieges-Reisen, anzeichnen. Es sollen auch Unsere Beamte pflichtmäs-

**Jäger-  
Fuhren.**

sige Acht haben, daß in allen und jeden Diensten eine gleich durchgehende Bestellung beobachtet, und keiner für dem andern aus dem Schobe gerücket, beschwert oder übersehen werde.

40.

**Dienst-  
Abrechnung.**

Die Abrechnung der Dienste soll alle halbe Jahr, als auf *Michaelis* und Ostern geschehen, auch denen Unterthanen, die bey der ersten Abrechnung es verlangen, und Versicherunge leisten können, daß sie das Österliche Dienst-Geld ohnfehlbarlich bezahlen wollen, dasjenige, was sie abgedient, richtig gut gethan, oder mit baarem Gelde bezahlet werden, denenjenigen aber, wobey keine Sicherheit ist, soll der berechnender Beamter, das etwan auf *Michaelis*, nach zugelegter Rechnung über verdiente Dienst-Geld, bis auf folgende Ostern, zu guter Rechnung aufheben, alsdann aber soll er es ohne allen Mangel denen Unterthanen gut zu thun, gehalten seyn.

Massen Wir uns dann fürbehalten, dann und wann zu solcher Abrechnung absonderliche *Commissarien* zu verordnen, damit Wir, daß unsern Unterthanen gleich und recht geschehe, um so viel mehr gesichert seyn können.

41.

Auf denen Ämtern, da nur ein Beamter, so beydes die Rechnung versiehet, und die Pacht innehat, bestellet ist, soll derselbe ebenmäßig bey Vermeydung unserer Ungnade, und unabbittlichen Verlust seines Dienstes, die jetzt gesetzte Richtigkeit im Gebrauch, Bestellunge und Abrechnung der Dienste beobachten; und wollen Wir gleichergestalt zu solcher Dienst-Abrechnung jährlich aus unserer Cammer jemand gnädigst abordnen.

42.

Eigener  
Acker der  
Beamten  
wird  
verbotten.

Und als uns nicht unbekandt, daß theils Beamten sich mit vielen Ackerbau beladen, solches aber allerhand uns nachtheilige Mißbräuche nach sich ziehet, und solches daher in denen alten Amts-Ordnungen nicht unbillig verboten worden; So wollen wir noch zur Zeit, und bis zu weiterer unserer Verordnung

geschehen lassen, daß diejenige Beamte, so eigene Güter in denen ihnen anvertrauten Ämtern besitzen, dieselben behalten mögen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß unsere Amts-Unterthanen mit Bestellung dererselben keinesweges, auch nicht einmahl Bittweyse, oder für Erlegung des Dienst-Geldes, beschweret, oder auch die gemeine Weyde mit mehrem Vieh, als sie den Winter über mit ihrem eigenen Futter ausbringen können, betrieben werde.

Was aber sonst ein oder ander an Meyer- oder Pacht-Güthern an sich möchte gebracht haben, derer soll er sich innerhalb Jahres-Frist abthun, und ohne unsere *Special*-Verwilligung, dieselbe so wenig länger behalten, als dergleichen fürters an sich erhandelen, noch einigen Acker von wüsten Meyer-Höfen, ohne unsern gnädigsten *Consens*, unter den Pflug nehmen, so lieb ihm ist, bey seinem Dienst gelassen zu werden, auch sonsten andere willkührliche Straffe zu vermeyden.

43.

Es soll auch keinem unserer Amts-Diener auf den berechnenden Haushaltungen gestattet werden, etwas von seinem Vieh unter dem unserigen den Winter über zu futtern, oder den Sommer mehr, als einem jeden verordnet, auf die Weyde zu bringen; auch eben so wenig mit den Amts-Unterthanen, um die Helffte zu säen, bey Vermeydung willkührlicher ernster Bestraffung.

**Eigen**  
Vieh der  
Beamten.

44.

Und als Wir schließlich verspühren, daß wann aus unserer Fürstl. Cammer zu Zeiten um Bericht an unsere Beamte geschrieben, und zu Einbringung dessen ein gewisser *Terminus* anberahmet wird, daß darunter zum öfftern nachläßig verfahren werde:

**Amts-**  
**Brüche.**

So wollen Wir, daß unsere Beamte, die Befehlige, so ihnen zugeschickt werden, oder was ihnen sonsten einzuschicken auferleget wird, der Gebühr *respectiren*, darauf, noch für Ablauf des aufgesetzten *Termini*, mit dem, was erfordert wor-

den, oder aufs wenigste mit ihrer Entschuldigung, warum sie so bald damit nicht können fertig werden, einkommen. Solte aber keines von beyden geschehen, soll der Ungehorsame und Widerspenstige jedesmal, so oft er hierunter straffbar befunden wird, uns in Zehen Thaler Straffe verfallen seyn, dieselbe auch von unser Zahl-Cammer unnachlässig *exigiret* und gebühlich berechnet werden. Es sollen auch unsere Beamte, wann ihre Berichte unterschiedliche Sachen auf einmal betreffen, selbige nicht in einem Schreiben untereinander mengen, sondern in unterschiedenen Briefen übersenden, oder in absonderliche *Postscripta* verfassen.

## 45.

Beobach-  
tung abge-  
statteter  
allgemei-  
nen  
Pflicht.

Ubriges alles, so allhie *in specie* nicht vermeldet, und danoch einem fleißigen und getreuen Amtmann oder Amt-Schreiber und Haushalter zu unserem Besten zu beobachten gebühret, wird ein jeder, vermög seiner uns abgestatteten Pflicht, und darin *in genere* versprochener Treue und Fleisses, ohne das gebühlich in Acht zu nehmen, und zu verrichten wissen. Wie dann auch die etwa nach und nach fürfallende weitere *Special*-Nothdurfft, von uns, oder unserntwegen durch unsere Geheimte- und Cammer-Rähte, angeordnet, und unsern Beamten gebühlich zugeschrieben werden soll; Gestalt Wir uns dann diese Ordnung jedesmals, nach Befinden, zu mindern, zu bessern und zu vermehren, uns ausdrücklich fürbehalten haben wollen.

Geben in unser *Residentz*-Stadt Hannover, unter Unser Fürstl. Unterschrift, und aufgedrucktem Cammer-Insiegel, am 18. *Junii*, Anno 1674.